

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.02.2016

Geschäftszahl

Ro 2015/03/0033

Rechtssatz

Auch nach der durch die Novelle BGBl I Nr 161/2013 erfolgten Einfügung des Abs 2b in § 23 WaffG 1996 wird dessen Abs 2 -

unverändert wie bisher - die "Ausübung ... des Schießsports"

beispielsweise als Rechtfertigung für die Bewilligung einer größeren Anzahl an erlaubten Schusswaffen genannt. Eine "Exklusivität" der Regelung des § 23 Abs 2b WaffG 1996 insoweit, als damit abschließend die Frage der Ausstellung von Waffenbesitzkarten an Sportschützen geregelt würde, ist damit jedenfalls zu verneinen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2016:RO2015030033.J03